

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Deniz Celik, Olga Fritzsche
und Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 29.06.21**

und Antwort des Senats

Betr.: Alkohol(verkaufs-)verbote, Sperrstunde und Events

Einleitung für die Fragen:

Durch § 4d der aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) wird in vielen Bereichen Hamburgs, insbesondere in den Stadtteilen St. Pauli, Sternschanze und Altona ein Alkoholkonsumverbot normiert. In den räumlichen und zeitlichen Bereichen, in denen das Alkoholkonsumverbot gilt, sieht § 4d Absatz 1a EindämmungsVO zusätzlich ein Alkoholverkaufsverbot im Einzelhandel sowie für Gaststätten oder vergleichbare Einrichtungen ein Alkoholausschankverbot in Außenbereichen vor. Für Innenbereiche von Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen gilt zudem in ganz Hamburg eine Sperrstunde ab 23 Uhr.

Diese Maßnahmen stellen vor allem für Gaststätten- und Barbetreiber/-innen eine erhebliche Einschränkung dar.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Ziel des Senats war und ist es im Verlauf der Pandemie, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Menschen in Hamburg zu treffen und hierbei eine stets sorgfältige Abwägung mit den dazu erforderlichen Beschränkungen vorzunehmen. Bei den aktuell niedrigen Inzidenzzahlen in Hamburg geht es darum, durch eine verantwortungsbewusste weitere Lockerung von Beschränkungen gleichwohl einen Wiederanstieg zu vermeiden. Hieraus resultieren differenzierte Lösungen, sowohl bezogen auf unterschiedliche Situationen als auch bezogen auf räumliche städtische Bereiche. Getragen wird dies durch das Bestreben, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, dabei aber die Beschränkungen auf das Notwendige zu begrenzen. In diesem Sinne wurden und werden die Maßnahmen ständig auf die auch aktuell noch dynamische und von Unwägbarkeiten geprägte Situation angepasst,

Eine wesentliche Bedeutung kommt nach wie vor der Beachtung der sogenannten AHA-Regelungen, hier vor allem der Abstands- und Kontaktregelungen zu.

Erfahrungswerte der Sicherheitsbehörden haben gezeigt, dass vor allem in den späten Abendstunden beziehungsweise in der Nacht ein Großteil aller festgestellten Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-Cov-2-EindämmungsVO) zu verorten ist. Begünstigt durch den in einzelnen Bereichen bereits tagsüber einsetzenden Verzehr alkoholischer Getränke und die damit verbundene enthemmende Wirkung steigt die Tendenz zur Verletzung der geltenden Bestimmungen. Insbesondere an Orten, an denen sich regelmäßig oder unter besonderen Umständen, zum Teil auch jahreszeitlich bedingt, größere Personengruppen aufhalten und dort in größerem Umfang Alkohol konsumieren, werden nach

den Beobachtungen der Sicherheitsbehörden nicht mehr die aus infektiologischer Sicht erforderlichen Abstände eingehalten und die Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung von Infektionen steigt damit an.

Auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Hamburger Sicherheitskräfte sind daher gezielt jene Gebiete mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen versehen worden, in denen entweder aus ortstypischen Gegebenheiten heraus keine Einhaltung der geltenden Abstandsgebote gewährleistet werden kann sowie Häufungen von Regelverstößen festgestellt werden konnten. Aufgrund dieser zum Teil stark ortsgebundenen Ausgangsbedingungen kann zudem weder das Vorgehen anderer Gebietskörperschaften bewertet werden noch eine uneingeschränkte Übernahme andernorts geltender Regelungen erfolgen.

Da bei der Bewertung der epidemiologischen Lage eine Vielzahl von Faktoren zusammenwirken muss und neu hinzutretende Aspekte wie die aktuelle Verbreitung von Virusvarianten (zum Beispiel die Delta-Variante) stets ein situationsgerechtes Vorgehen erfordern, wird eine in exakten Zahlen angegebene Zielgröße einzelner Parameter als feststehende Voraussetzung für konkrete Lockerungsmaßnahmen nicht als zielführend angesehen. In der Vergangenheit herausgegriffene Zielgrößen stellten meist nur grobe Orientierungswerte dar, erforderten aber dennoch eine aufmerksame Betrachtung und falls nötig fallbezogene Anpassungen.

Jegliche Entscheidung über weitere Öffnungsschritte erfolgt auf Basis der fortlaufenden Beurteilung der Infektionsdynamik durch den Senat. Generell gilt, dass ein Öffnungsschritt frühestens zehn bis 14 Tage nach dem vorherigen Öffnungsschritt erfolgen soll, um die Auswirkungen der Lockerungen auf das Infektionsgeschehen beurteilen zu können. Insofern sind vor diesem Hintergrund die Planungen und Überlegungen hierzu noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus hat der Senat im Hinblick auf die Durchführung von Tanzveranstaltungen mit Drs. 22/5083 und mit Pressemitteilung vom 29. Juni 2021 bereits ausführlich Stellung genommen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen dem Senat vor, nach denen eine Sperrstunde für die Gastronomie die Zahl der Neuinfektionen nachweisbar senkt?*

Frage 2: *In anderen Städten wie zum Beispiel Bremen wurde die zu Beginn der Lockerungen eingeführte Sperrstunde nach kurzer Zeit wieder aufgehoben. Warum hat Hamburg angesichts der stark sinkenden Sieben-Tage-Inzidenzen diesen Schritt bisher nicht vollzogen?*

Frage 3: *Bei welchen Werten von infektionsrelevanten Parametern wie Sieben-Tage-Inzidenz, R-Wert und anderen hebt der Senat die Sperrstunde wieder auf und welche Bedingungen müssen für eine Aufhebung der Sperrstunde erfüllt sein?*

Frage 4: *Bei welchen Werten von infektionsrelevanten Parametern wie Sieben-Tage-Inzidenz, R-Wert und anderen hebt der Senat jeweils das Alkoholkonsumverbot, das Alkoholverkaufsverbot sowie das Alkoholausschankverbot auf?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche Pläne hat der Senat zur Aufhebung eines Verbotes sogenannter Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen und im Freien?*

Frage 6: *Was plant der Senat hinsichtlich risikoarmen Open-Air-Events als Angebot für die Partyszene der Stadt, wie sie inzwischen selbst die Deutsche Polizeigewerkschaft Hamburg fordert?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Siehe Drs. 22/5083.

Frage 7: *Auf welche Tatsachen stützt sich die Auswahl der Gebiete, in denen ein Alkoholkonsum-, Alkoholverkaufs- und Alkoholausschankverbot gilt und nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?*

Antwort zu Frage 7:

Ausschlaggebend sind die täglichen Lageerkenntnisse der Polizei ergänzt um Hinweise der Bezirksämter über Gebiete, in denen sich eine entsprechende Problematik abbildet. Die im § 4d Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aufgeführten Örtlichkeiten/ Gebiete zeichnen sich aus polizeilicher Sicht durch eine besonders hohe Attraktivität und Anziehungskraft aus. Das dort regelhafte dauerhafte Verweilen von Personengruppen führt zu größeren Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum. Dabei geht der Aufenthalt der Personen an diesen Orten regelmäßig auch mit dem Konsum von Alkohol einher, sofern dieser verfügbar ist. Insbesondere dieser Konsum von alkoholischen Getränken führte dann wiederholt zu einem enthemmten Verhalten der Anwesenden in diesen Bereichen. Mit steigender Alkoholisierung sinkt die Akzeptanz zur Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, in der Folge aber auch die Akzeptanz für die polizeilichen Maßnahmen zu deren Durchsetzung, sodass sich wiederholt unter Infektionsschutzgesichtspunkten problematische Situationen ergaben.

Frage 8: *Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden seit Januar 2021 gegen Privatpersonen eingeleitet, weil sie gegen das Alkoholkonsumverbot verstoßen haben? Bitte nach Monaten und Orten aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 8:

Die Statistik der zuständigen Behörde lässt keine Differenzierung im Sinne der Fragestellungen zur Auswertung nach Orten zu. Für die Beantwortung der Fragestellung wäre eine Auswertung sämtlicher Verfahren zu den jeweiligen Tatvorwürfen aus dem erfragten Zeitraum erforderlich. Dieses ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die angegebenen Monatswerte beruhen auf der Auswertung des Erfassungszeitpunktes der eingegangenen Anzeigen im elektronischen Fachverfahren der Bußgeldstelle und spiegeln nicht das Erstellungsdatum der Anzeigen wider.

Seit Januar 2021 wurden 783 Verfahren gegen Privatpersonen wegen eines Verstoßes gegen das Alkoholkonsumverbot in Bearbeitung genommen. Die Verteilung auf die Monate Januar bis Juni 2021 ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

Monat in 2021	Anzahl Verfahren
Januar	138
Februar	185
März	199
April	43
Mai	53
Juni	165
Gesamt	783

Frage 9: *Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden seit Januar 2021 gegen Einzelhändler/-innen eingeleitet, weil sie gegen das Alkoholverkaufsverbot verstoßen haben? Bitte nach Monaten und Orten aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 9:

Seit Januar 2021 wurden 32 Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Alkoholverkaufsverbot in Bearbeitung genommen. Die in Betracht kommenden Tatbestände lassen eine Unterscheidung zwischen tatsächlichen Einzelhändlern und Privatpersonen,

die Alkohol an andere verkaufen, nicht zu. Die Verteilung auf die Monate Januar bis Juni 2021 ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 2

Monat in 2021	Anzahl Verfahren
Januar	2
Februar	6
März	2
April	1
Mai	2
Juni	19
Gesamt	32

Im Übrigen siehe Antwort zu 8.

Frage 10: *Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden seit Wiedereröffnung der Gastronomie und vergleichbarer Einrichtungen gegen deren Betreiber/-innen eingeleitet, weil sie gegen das Ausschankverbot innerhalb der Alkoholverbotsbereiche verstoßen haben? Bitte nach Monaten und Orten aufschlüsseln.*

Frage 11: *Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden seit Wiedereröffnung der Gastronomie und vergleichbarer Einrichtungen gegen deren Betreiber/-innen eingeleitet, weil sie gegen die Sperrstundenregelung verstoßen haben? Bitte nach Monaten und Orten aufschlüsseln.*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Aufgrund verfahrensbedingter Laufzeiten im Zuge der Weiterleitung und Erfassung/Bearbeitung von Anzeigen sind die der Bußgeldstelle vorliegenden statistischen Daten zur Fragestellung noch nicht für eine repräsentative Betrachtung des Zeitraums seit 22. Mai 2021 (Wiedereröffnung der Außengastronomie) beziehungsweise seit 4. Juni 2021 (Wiedereröffnung der Innengastronomie) geeignet. In der Regel zeigen sich die veränderten Maßnahmen zeitversetzt in den Statistiken.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden seit Wiedereröffnung der Gastronomie im Juni 2021 zwei Verfahren in Bearbeitung genommen. Die Fälle lagen in beiden Verfahren im Stadtteil Sternschanze. Seit der Wiedereröffnung der Gastronomie im Juni 2021 wurde bisher ein Verfahren in Bearbeitung genommen. Der Fall lag im Stadtteil St. Pauli.